

Synopse Änderung der Hortgebührensatzung

bisher	neu
<p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises (Hortbenutzungssatzung –HortBS-)</p> <p>Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), des Thüringer Schulgesetzes –ThürSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortKBVO) vom 28. März 2013 (GVBl. S. 91.92) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in der Sitzung am 24.06.2015 folgende Satzung über die Benutzung der Schulhorte beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen</p> <ol style="list-style-type: none">Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Grund- oder Gemeinschaftsschule schriftlich zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden) je Woche im monatlichen Durchschnitt ist auf dem Antrag anzugeben.<ul style="list-style-type: none">Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres bis zum 31. Mai des Jahres für das darauf folgende Schuljahr.Eine Anmeldung kann auch im Verlaufe eines Schuljahres erfolgen.Der Schulleiter bestätigt schriftlich die Aufnahme des Kindes in den Schulhort.Eine Anmeldung kann durch Eltern / Erziehungsberechtigte auch ausschließlich für die Zeit in den Ferien bzw. in Notfällen an Einzeltagen erfolgen. Die Betreuung in den Ferienzeiten wird in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten gewährleistet. Die Aufnahme wird durch den Schulträger unter Angabe des aufnahmefähigen Hortes schriftlich bestätigt.Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern der Grund- oder Gemeinschaftsschule schriftlich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Abmeldung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang (Eingangsstempel) in der jeweiligen Grund- oder Gemeinschaftsschule an.	<p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises (Hortbenutzungssatzung –HortBS-)</p> <p>Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -, des Thüringer Schulgesetzes – ThürSchG-, des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG -, der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortKBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S 91), in ihren jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in der Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung über die Benutzung der Schulhorte beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen</p> <ol style="list-style-type: none">Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei dem zuständigen Schulträger zu beantragen. Der Antrag auf Aufnahme in den Hort ist elektronisch über das vom Landkreis eröffnete digitale Antragsverfahren zu stellen. Der Antrag gilt als gestellt, wenn er vollständig über das elektronische Verfahren gestellt wurde. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Die antragstellende Person bestätigt im Rahmen des elektronischen Verfahrens die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie ihren Willen zur Antragstellung. Die schriftliche Antragstellung ist weiterhin möglich. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden) je Woche im monatlichen Durchschnitt ist auf dem Antrag anzugeben.<ul style="list-style-type: none">Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres bis zum 31. Mai des Jahres für das darauf folgende Schuljahr.Eine Anmeldung kann auch im Verlaufe eines Schuljahres erfolgen.Eine Anmeldung kann durch Eltern / Erziehungsberechtigte auch ausschließlich für die Zeit in den Ferien bzw. in Notfällen an Einzeltagen erfolgen. Die Betreuung in den Ferienzeiten wird in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten gewährleistet. Die Aufnahme wird durch den Schulträger unter Angabe des aufnahmefähigen Hortes schriftlich bestätigt.Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern der Grund- oder Gemeinschaftsschule schriftlich oder über das vom Landkreis eröffnete digitale Antragsverfahren mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang in der jeweiligen Grund-

Tritt die schriftliche Abmeldung nicht bis zum 15. des laufenden Monats (Eingangsstempel) in der Grund- oder Gemeinschaftsschule ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kyffhäuserkreises vom 01.08.2013 außer Kraft

Sondershausen, den 15.07.2015

Antje Hochwind
Landrätin

oder Gemeinschaftsschule an.

Tritt die Abmeldung nicht bis zum 15. des laufenden Monats in der Grund- oder Gemeinschaftsschule ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam.

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kyffhäuserkreises vom 01.08.2015 außer Kraft.

Sondershausen, den _____

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin